

Übersicht:

Änderung der  
Umsatzsteuer zum  
01.07.2020

# Übersicht

## Änderung Umsatzsteuer zum 01.07.2020

- Bis 30.06.2020 ausgeführte Umsätze = **Regelsteuersatz 19 %**  
bzw. **ermäßigter Steuersatz 7 %**
- In der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführte Umsätze = **Regelsteuersatz 16 %**  
bzw. **ermäßigter Steuersatz 5 %**
- **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:**  
grundsätzlich gilt **Regelsteuersatz 19 %**, ab 01.07.2020 **ermäßigter Steuersatz von 5 %**  
soweit Speisen abgegeben werden
- Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der AUSFÜHRUNG** des Umsatzes  
bzw. der Leistung
- **Anzahlungen sichern keinen Steuersatz**
- **abgeschlossene Teilleistungen** führen zum endgültigen Entstehen der Umsatzsteuer,  
wenn es sich um eine **wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung** handelt und es eine  
**Vereinbarung** über die Ausführung der Leistung **als Teilleistungen** gibt. Vereinbarungen –  
auch nachträglich – über Teilleistungen sind zulässig bis zum Stichtag der  
Steuersatzanpassung.

## Übersicht

### Änderung Umsatzsteuer zum 01.07.2020

|  |  |   |
|--|--|---|
| Leistung oder Teilleistung erbracht bis zum 30.06.2020                         | Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich   | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7%  |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 | Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen  | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5%  |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 | Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen                                  | Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden, bei der Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1. Juli bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020                        | Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen  | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7%  |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020                        | Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31.12.2020 geflossen | die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden, bei der Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nach zu versteuern                                      |

# Übersicht

## Änderung Umsatzsteuer zum 01.07.2020

- Bei **Dauerleistungen**, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer gegebenenfalls Teilleistungen ausführt. Entsprechend entsteht die Umsatzsteuer für alle Teilleistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt worden sind noch mit dem alten Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7%. Für alle Teilleistungen, die in der Zeit zwischen 1. Juli und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gilt der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % und danach ab 01.01.2021 wieder mit 19 % bzw. 7%.  
Bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge) ausgeführt werden, muss eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) erfolgen.
- **Bauleistungen** sind häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen, aber **mangels Abnahme keine Teilleistungen**. Bis zum Zeitpunkt der Steuersatzänderung kann eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt werden. Wird eine einheitliche Bauleistung in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.
- **Erstattung von Pfandbeträgen**: Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Steuersatzänderung, Korrektur der Umsatzsteuer noch mit dem alten Steuersatz
- **Entgeltänderung durch Jahresboni**: Jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Jahresübergreifende Vergütungen - Aufteilung der Vergütung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume
- **Telekommunikationsleistungen**: Dauerleistung / keine Beanstandung, wenn ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet.
- **Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen**: Soweit der Abrechnungszeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, keine Beanstandung, wenn die Leistung in eine vor und einen nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Abschlagspläne müssen nach dem Entwurf des BMF auch nicht angepasst werden. Es können auch in der zweiten Jahreshälfte weiterhin die alten Steuersätze beibehalten werden, eine Anpassung kann dann in der folgenden Jahresabrechnung vorgenommen werden.

# Übersicht

## Änderung Umsatzsteuer zum 01.07.2020

- **Umtausch:** Beim Umtausch eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Für die Lieferung des Ersatzgegenstandes ist der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Steuersatz anzuwenden.
- **Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer:** Die nach dem 01.07.2020 zu hoch ausgewiesene Steuer (19%) wird gemäß § 14c Abs. 1 UStG geschuldet, Vorsteuerabzug aber nur iHv 16% zulässig. **Befristete Nichtbeanstandungsregelung** für Leistungen, die im Juli 2020 ausgeführt werden.
- Der richtige Steuersatz muss auch in **Kleinbetragsrechnungen** (bis Gesamtbetrag von 250 €) ausgewiesen werden
- **Einzweckgutschein:** Der Ort der Leistung steht schon bei Ausgabe des Gutscheins fest und aufgrund der Leistung lässt sich die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln. Umsatzsteuer entsteht schon beim Verkauf des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.
- **Mehrzweckgutschein:** Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer ist bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins ungewiss. Gutschein ist Zahlungsmittel. Mit der Einlösung des Gutscheins wird die tatsächlich ausgeführte Leistung der dann geltenden Umsatzsteuer unterworfen.